



BURGSTADT

STOLPEN

HERAUSRAGEND SCHÖN

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzugs eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweis:

Diese Erklärung ist ab dem 1. November 2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

Angaben zur Mutter:

Angaben zum Vater:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Als gemeinsam Sorgeberechtigte erklären wir uns einverstanden, dass ab dem _____
für unser(e) Kind(er) Datum

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Kind:

Kind:

Kind:

Kind:

(Bei weiteren Kindern eigenes Blatt verwenden)

- bei der Mutter die alleinige Wohnung ist.
- beim Vater die alleinige Wohnung ist.
- bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- beim Vater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters



BURGSTADT

STOLPEN

HERAUSRAGEND SCHÖN

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde!

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/ Lebensmittelpunkt des Kindes

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erfassung meldepflichtiger Vorgänge von Ihnen erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt an andere Behörden, Meldebehörden und Ämter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO i. V. m. § 3 i. V. m. § 17 BMG. Die Daten werden 5 Jahre nach Wegzug oder Sterbetag im VOIS und dann nochmal 50 Jahre nach Sächs. Aktenplan 102.32 gespeichert. Alle weiteren Informationen hinsichtlich Ihrer Rechte als Betroffener können Sie in der Datenschutzerklärung auf der Web-Seite der Stadt Stolpen unter <https://www.stolpen.de> einsehen.



STADTVERWALTUNG STOLPEN · Markt 1 · 01833 Stolpen

Telefon +49 (0)35973 280-0 · Telefax +49 (0)35973 280-25

E-Mail: stadt@stolpen.de · www.stolpen.de